genommenen künftigen Fortsetzung dieser Bahn geschehen sei, so hatte das Königliche Ministerium des Innern sich zunächst mit dem Königlichen Finanzministerium vernommen. Von dem Letzteren ist indeß auf das Bestimmteste versichert worden, daß die Meinung des Recurrenten eine durchaus unbegründete sei, indem sich erst bei der speciellen Projectirung der Limbacher Stationsanlage ergeben habe, daß ohne eine Verbreiterung des ursprünglich enteigneten Planums eine zweckmäßige Gestaltung des Bahnhofs nicht zu ermöglichen sei, und sei in Folge dessen und ohne irgend welche Rücksichtnahme auf eine etwaige Fortsetzung der Wittgensdorf-Limbacher Zweigbahn die fragliche Nachexpropriation, deren Nothwendigkeit ungeachtet des Widerspruchs des Recurrenten nach wie vor behauptet werden müsse, beantragt worden.

Das Königliche Ministerium des Innern hat Inhalts der Verordnung vom 11. November 1871 dieser Erklärung des Königlichen Finanzministeriums Beachtung zu schenken gehabt und entschieden, daß, wennschon die angefochtene Expropriation in der erst nachträglich beschlossenen Abänderung des ursprünglichen Projects für die Bahnhofsanlage ihren Grund habe, dieselbe gleichwohl — da der Bahnbau noch nicht vollendet sei und es sich daher nicht um eine unter das Gesetz vom 21. Juli 1855 fallende Anlage handle — immer noch als ein Theil derjenigen Expropriation, welche für den Zweck der mit der Wittgensdorf-Limbacher Zweigbahn ein Ganzes bildenden Chemnitz-Leipziger Eisenbahn angeordnet sei, anzusehen sei, somit unter die Verordnungen vom 1. Februar und vom 1. October 1869 falle und daher formell jedenfalls als zulässig zu betrachten sei.

Was

II.

die Abschätzung des nachträglich expropriirten Areals und das dabei beobachtete Verfahren anlangt, so hat die Königliche Kreisdirection zu Zwickau in ihrer Entscheidung über den hiergegen eingewendeten Recurs unter dem 21. November 1871 die Ausstellung des Recurrenten, wonach zu dem Expropriationstermine am 28. Juni 1871 die Ortsgerichtspersonen zuzuziehen gewesen wären, im Hinblick auf § 4 unter 3 der Ausführungsverordnung vom 3. Juli 1835 zwar als begründet anerkannt, diesen Mangel im Abschätzungsverfahren aber als einen wesentlichen um so weniger angesehen, als der in der angezogenen Bestimmung hierbei vorgesehene Zweck der Erlangung sofortiger Auskunft über gewisse maßgebende Verhältnisse zufolge der Versicherung der verpflichteten Sachverständigen, zusammengehalten mit der, den ausgeworfenen Entschädigungsbeträgen vorausgeschickten gutachtlichen Darlegung der bei der Taxation